



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15. 9. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 853

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-44 für das Gebiet zwischen Marienfelder Straße — Marchandstraße — Südwestgrenze des Grundstücks Marchandstraße 36 — Südostgrenze des Grundstücks Band 25 Blatt 723 — Tambacher Straße — Blankenhainer Straße — Tautenburger Straße — Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-44 für das Gebiet zwischen Marienfelder Straße — Marchandstraße — Südwestgrenze des Grundstücks Marchandstraße 36 — Südostgrenze des Grundstücks Band 25 Blatt 723 — Tambacher Straße — Tautenburger Straße — Blankenhainer Straße — Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz.

Vom 6. September 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-44 vom 8. November 1955 mit Deckblatt vom 20. August 1956 für das Gebiet zwischen Marienfelder Straße — Marchandstraße — Südwestgrenze des Grundstücks Marchandstraße 36 — Südostgrenze des Grundstücks Band 25 Blatt 723 — Tambacher Straße — Blankenhainer Straße — Tautenburger Straße — Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Aufbaugemeinschaft Tambacher Straße und die Aufbaugenossenschaft 1892 beabsichtigen, auf dem Gelände an der Tambacher Straße und der geplanten Straße 511 106 Einfamilien-Reihenwohnhäuser zu errichten.

Durch den Bebauungsplan wurde die von den Bestimmungen der Bauordnung abweichende Bebauung in der vorgeschlagenen Form festgesetzt.

II. Inhalt des Planes

Nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 lag das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände im Wohngebiet der Bauklasse II. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist es als Wohngebiet und öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Auf dem Gelände der Heimstättensiedlung zwischen Waltershauser Straße, Marienfelder Straße und Straße 290 befindet sich bereits eine Siedlung mit 16 eingeschossigen Doppelhäusern. Für den Bedarf der Bewohner wurde eine zentrale Waschanlage errichtet. Die Siedlung ist an das Hauptleitungsnetz angeschlossen; ein Leitungsschutzstreifen ist im Bebauungsplan eingetragen.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien aus dem Jahre 1912 wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt. Die Straßenfluchtlinie an der Waltershauser Straße wurde um 4,00 m vorverlegt.

Zwischen der Waltershauser Straße und dem Königsgraben ist eine öffentliche Grünfläche mit einem Kinderspielplatz ausgewiesen.

Auf dem Gelände der Aufbaugemeinschaft Tambacher Straße und der Aufbaugenossenschaft 1892 sind insgesamt 106 eingeschossige Einfamilien-Reihenhäuser geplant. Wageneinstellplätze und Garagen für den Eigenbedarf der Bewohner sind vorgesehen. Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der Blankenhainer Straße, Ettenhauser Straße und Tambacher Straße, sowie der Straßen 27 a, 29 a und 37 wurden aufgehoben. Die Erschließung der Siedlung erfolgt durch die neu anzulegende Straße 511, die eine Breite von 9,00 m erhält. Sie beginnt an der Blankenhainer Straße und mündet trichterförmig in die 15,00 m breite Ettenhauser Straße.

Der nördliche Teil des Baugeländes an der Tambacher Straße ist zur Zeit landwirtschaftlich, der südliche Teil und die geplante öffentliche Grünfläche sind kleingärtnerisch genutzt.

Die westliche Seite der Tambacher Straße ist freigelegt und ausgebaut. Die Blankenhainer Straße, die Marienfelder Straße und die Ettenhauser Straße zwischen Marchandstraße und dem bisher unbebauten Gelände sind freigelegt und ausgebaut. Das Gelände der Waltershauser Straße ist zur Zeit noch kleingärtnerisch genutzt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 143 vom 7. Dezember 1955 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 12. September 1956.

Der Senat von Berlin

A m r e h n
Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator
für Bau- und Wohnungswesen